



Bundesministerium für Finanzen

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)
 Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
 E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at
 Telefon: +43 (1) 71100-4166
 Fax: +43 (1) 71344041541
 Geschäftszahl: BMGFJ-91940/0029-I/B/6/2008
 Datum: 28.11.2008
 Ihr Zeichen: BMF-010000/0053-VI/A/2008

bernadette.gierlinger@bmf.gv.at

Glücksspielgesetz-Novelle 2008

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht des ho. Ressorts **ausdrücklich zu begrüßen**. Dem Vorhaben ist mit großem Nachdruck **zuzustimmen**, da hier erstmalig der Bereich des kleinen Glücksspiels einem staatlich einheitlichen Regelkonzept unterworfen wird und es wesentliche Umstände des Spielerschutzes, die bisher ausschließlich für das große Glücksspiel (Casinobetriebe) galten, nunmehr auch Anwendung für die Betreiber des kleinen Glücksspiels normiert wurden.

Anlass für die Novellierung des Glücksspielgesetzes war der Druck der Europäischen Kommission, die Spielsuchtprävention zu verbessern.

Der Spielerschutz konzentriert sich im vorliegenden Entwurf auf das sogenannte kleine Glücksspiel, das bis dato mangels Wahrnehmung der Bundeskompetenz Ländersache war und in Wien, Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten mittels landesgesetzlicher Regelung erlaubt war. Auf Grund der unterschiedlichen Steuerbelastungen in den Ländern kam es zu einer unterschiedlich hohen Zahl an kleinen Glücksspielautomaten mit der Folge, dass etwa in der Steiermark doppelt so viele Glücksspielautomaten aufgestellt wurden wie etwa in Niederösterreich. Auch herrscht derzeit ein Wildwuchs an nicht genehmigten Glücksspielautomaten, die sich mangels entsprechender Kontrolle vermehren und es von staatlicher Seite keine genauen Aufzeichnungen über die Anzahl der Glücksspielautomaten gibt.

Internationale Daten sowie – soweit vorliegend nationale, vor allem bundesländerweite Daten wie etwa aus der Steiermark – belegen, dass Glücksspielsucht vorwiegend eine Problematik im Bereich des kleinen Glücksspiels ist.

Das sogenannte große Glücksspiel (Casinospiele) unterlag schon wie bisher der bundesgesetzlichen (Monopol-)Regelung des Glücksspielgesetzes mit gewissen Spielerschutzbestimmungen.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Aus Sicht des ho. Ressorts ist der gegenständliche Entwurf zu begrüßen, weil hier erstmals im Sinne eines Spielerschutzes und des Präventionsgedankens im Bereich der Glücksspielsucht Ansätze zur Verbesserung der Bekämpfung der Glücksspielsucht gesetzt wurden und nunmehr die Problemstellungen des kleinen Glücksspiels unter eine bundesweite Regelkompetenz gestellt werden (§ 5 des Entwurfes) und erstmalig Spielerschutzbestimmungen normiert werden.

Dies ist aus ho. Sicht ausdrücklich zu befürworten.

Zukünftig wird die Ausübung des Gewerbes des kleinen Glücksspiels an eine Konzession gebunden sein, die ähnlich geregelt ist wie die der Casinokonzession. Weiters wurde geregelt, dass zur Erteilung dieser Konzession verstärkte Jugendschutz- und Spielerschutzvorkehrungen seitens des Konzessionswerbers getroffen werden müssen, wobei folgende Voraussetzungen in Hinblick auf den Präventionsgedanken verlangt werden:

- der Konzessionär hat ein Zutrittssystem einzurichten, das sicherstellt, dass nur volljährigen Personen Zutritt gewährt wird (**Jugendschutz**).
- der Konzessionär hat ein Konzept über die Schulung der Mitarbeiter/innen im Umgang mit Spielsucht und die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen zu entwickeln und dieses dem Bundesministerium für Finanzen zur Bewilligung vorzulegen (**Sozialkonzept**).
- der Konzessionär hat dem Bundesministerium für Finanzen ein Warnsystem zur Bewilligung vorzulegen, das abgestufte Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Sperre abhängig vom Ausmaß der Besuche des Spielteilnehmers in den Automatensalons verpflichtend vorschreibt (**Warnsystem**).

Weiters ist im Entwurf festgelegt, dass zur Vermeidung der sozialen Sicherheit für Familien und Kinder folgende Spielschutzeinrichtungen normiert werden:

Festlegung eines Höchstgewinnes, Mindestspieldauer, Einsatz von Warnsystem und die Vorgabe echter Einsatzlimits sowie Abschalten des Gerätes nach einem bestimmten Zeitablauf (Abkühlphase). Weiters normiert der Entwurf diese Bestimmungen auch für VLT – Video Lotterie Terminals – die auch jetzt schon einer staatlichen Genehmigung bedurften, aber nunmehr im Sinne des Spielerschutzes strengeren Auflagen unterliegen. Für die Aufstellung von Einzel-VLTs, wie etwa in Gaststätten wurden diese Voraussetzungen noch strikter gefasst, da die Einsatzlimits nur die Hälfte der übrigen Limits betragen und darüber hinaus auch eine maximale Tagesspieldauer festgelegt wird.

Aus ho. Sicht sind diese Verbesserungen im Spielschutzbereich grundsätzlich zu begrüßen, dennoch regt das ho. Ressort konkretere Maßnahmen und weitergehende Überlegungen an:

a) Das nunmehr für den Bereich des kleinen Glücksspiels normierte Sozial-/ Präventionskonzept gilt laut vorliegendem Entwurf nicht auch für das große Glücksspiel (siehe oben: Mitarbeiterschulungen etc.) und auch nicht für den Bereich der VLT (Video Lotterie Terminals).

Aus ho. Sicht ist anzuregen, dass die entsprechende Verpflichtung zur Vorlage von Sozialkonzepten/Präventionskonzepten auch für den Bereich des großen Glücksspiels und die VLTs zukünftig Anwendung finden soll.

b) Zu der im Entwurf normierten Verpflichtung zur Vorlage eines **Sozialkonzeptes** (§ 5 Abs. 2 Z 2):

Der Entwurf scheint sich an der Rechtslage der Schweiz zu orientieren, wo sich seit den Jahren 2004/2005 ein fortschrittlicher Umgang mit dem Glücksspielproblem entwickelt hat und in der Eidgenössischen Spielbankenverordnung (in Kraft seit 1.11.2004) die Mindeststandards eines solchen Sozialkonzeptes festgelegt wurden:

- Es muss eine für das Sozialkonzept verantwortliche Person genannt werden, die mit dem Spielbetrieb oder dessen Überwachung betrauten Personen eine dazu notwendige Grundausbildung und jährliche Weiterbildungskurse absolviert.
- Diese Mitarbeiter/innen erhalten die ihrer Funktion angemessene Ausbildung, wobei diese Ausbildung eine Früherkennung hinsichtlich spielsuchtgefährdeter Spieler/innen und die Kenntnis über Frühinterventionsmaßnahmen beinhaltet.
- Eine Weiterbildung für die Personen, die für das Sozialkonzept verantwortlich sind, muss durch durchqualifizierte Personen oder Institutionen erfolgen.
- Dazu wurde auch ein eigenes Screeninstrument entwickelt, das es den Mitarbeitern/-innen ermöglicht, auf auffälliges Spielverhalten reagieren zu können.

Zum vorliegenden Entwurf wird daher angeregt, die Mindeststandards und Inhalte eines solchen Sozialkonzeptes im Einvernehmen mit dem ho. Ressort zu normieren, wobei eine Orientierung am Schweizer Modell aus Präventionssicht sinnvoll erscheint.

c) Zum **Warnsystem** (§ 5 Abs. 2 Z 3) :

Der Entwurf sollte vorsehen, dass auch das Warnsystem gemeinsam mit erfahrenen Präventionsexperten erstellt werden soll und dies auch bei Vorlage ersichtlich ist. Das Warnsystem sollte auch Beobachtungskriterien im Rahmen der Früherkennung festlegen anhand derer spielsuchtgefährdete Spieler/innen erkannt werden können und folglich die Mitarbeiter/innen der Automatenbetriebe die notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

Weiters wäre es empfehlenswert, den Automatenbetreibern (und auch den Spielbanken) vorzuschreiben, dass diese im Sinne der Prävention und Früherkennung Präventionsmaterial leicht zugänglich in verständlicher Form zur Verfügung stellen, wobei darin Informationen sowie Hilfsangebote enthalten sein sollen.

d) Das ho. Ressort regt auch an, im Entwurf aufzunehmen, in Angelegenheiten präventionsrelevanter Fragestellungen der Glücksspielsucht (wie der Erarbeitung von Mindeststandards der Sucht-/Präventionskonzepte und Auswahl von Spielsuchteinrichtungen) eine **Einvernehmenskompetenz mit ho. Ressort** festzulegen. Weiters regt das ho. Ressort an, ein System der staatlichen Anerkennung

von Spielerschutzeinrichtungen samt Kriterien zu schaffen, wobei auch hierbei Einvernehmenskompetenz mit dem ho. Ressort vorzusehen wäre.

Hinsichtlich der zukünftigen Neuerteilungen von Konzessionen für das kleine Glücksspiel regt das ho. Ressort an, eine Informationsschiene zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem ho. Ressort zu schaffen, sodass auch hierorts Kenntnis über die Anzahl der Konzessionen in diesem Bereich besteht.

Weiters regt das ho. Ressort an, bei staatlichen Kontrollmaßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich aller vom Glücksspielgesetz umfassten Bereiche ein System zu schaffen, in dem das ho. Ressort vertreten ist in Hinblick auf die fachlich-suchttherapeutisch-präventiven Aspekte (wie etwa durch Schaffung eines „Fachkommissärs“ im Kontrollbereich, der vom ho. Ressort beschickt wird).

e) Aus ho. Sicht ist die derzeit im Entwurf normierte **fünfjährige Übergangsfrist** für derzeit landesbehördlich genehmigte Automatenglücksspiel zu lang, da dies eine effiziente Prävention verzögert. Das ho. Ressort regt daher an, diese Frist wesentlich zu verkürzen.

f) Weiters ersucht das ho. Ressort an, folgende Überlegungen mitzubersichtigen:

Beim kleinen Glücksspiel sowie den VLts wurde im derzeitigen Entwurf eine Bestimmung zum Spielerschutz vorgesehen, wonach die Automaten so ausgestaltet sein müssen, dass sich der Glücksspielautomaten nach einer bestimmten Zeit ausschaltet, eine Mindestspieldauer hinsichtlich der Dauer eines Spieles vorgesehen ist sowie Parallelspielen mehrerer Spieler/innen nicht mehr möglich sein soll. Weiters ist ein maximaler Einsatz von € 10,-- pro Spiel vorgesehen (bei Einzelgenehmigten VLts die Hälfte). Auch ist im Entwurf vorgesehen, dass das Bundesministerium für Finanzen bei Konzessionsverleihung diese Ausschaltzeit und Mindestspielzeit erst zeitlich festlegt.

Es ist aus medizinisch-suchttherapeutischer Sicht derzeit Stand der Wissenschaft, dass ein Glücksspielsuchtverhalten vor allem durch eine hohe Anzahl von Impulsen (Einsätzen) gefördert wird und eine jeweilige Pause zwischen den jeweiligen Impulsen ein präventionsrelevanter Ansatz ist und, dass eine wirtschaftliche Verschuldung der problematischen/pathologischen Spieler/innen mit der Möglichkeit des ausgedehnten Spielens einhergeht.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend **begrüßt ausdrücklich** die genannten neuen Vorkehrungen, die zum Spielerschutz, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Verschuldungssituation, wesentlich beitragen. Da sich derzeit aus dem Entwurf aber die zeitliche Abfolge der Spiele sowie die Mindestspieldauer nicht herauslesen lässt und dies ja vom Bundesministerium für Finanzen erst in späterer Folge festgelegt wird, lässt sich nicht ableiten, wie sich diese Regelung auswirken wird. Geht man etwa von einem Spieleinsatz von € 10,-- aus und beträgt die Mindestspieldauer eines Spieles etwa 2 Minuten, so sind 30 Spiele pro Stunde möglich und der Spieler verspielt noch immer € 300,--, was bedenklich hoch erscheint, da es nur bei den einzelgenehmigten VLts eine Tagesspieldauer laut Entwurf gibt, nicht jedoch bei allen anderen Glücksspielautomaten.

Das ho. Ressort regt daher an:

- Hinsichtlich der Festlegung der zeitlichen Grenzen durch das Bundesministerium für Finanzen Einvernehmenskompetenz mit dem ho. Ressort festzulegen und
- auch eine Tageshöchstspieldauer bei den übrigen Glückspielautomaten festzulegen oder ein Tagesspieleinsatzlimit, wobei auch hier Einvernehmen mit dem ho. Ressort festzulegen wäre.

Weiters wird angeregt den Betreibern von Glückspielautomaten aufzuerlegen, dass beim Automaten der verspielte Einsatz dem/der Spieler/in jeweils angezeigt wird bzw. die Gesamtsumme aufscheint.

g) Weiters sieht der Entwurf zwar vor, dass hinsichtlich des kleinen Glücksspiels eine Automatenhöchstzahl für Österreich in der jeweiligen Konzession festgelegt wird, empfehlenswert wäre aber, die Gesamthöchstzahl aller Konzessionen in Österreich unter Einbindung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend festzulegen, um so das Aufkommen der Automaten im Bereich des kleinen Glücksspiels und der VLTs zu kennen.

h) Für einzelgenehmigte VLTs (wie etwa jene, die in Gaststätten stehen) sieht der Entwurf keine Übernahme der Bestimmung des § 25 Abs. 3 (Haftungsbestimmung des Betreibers für Spieleinsätze bis zur Höhe des Existenzminimums des Spielers) vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Bereich ausgenommen wird, auch wenn wirtschaftliche Argumente, wonach es sich hier bei den Betreibern nicht um große Konzerne handelt, im Vordergrund stehen.

Es zeigt die Erfahrung im Spielbankenbereich, dass gerade dieses „Damoklesschwert“ der allfälligen Haftung, die Spielbanken unter anderem in ihre Verantwortung nahm und diese dem Spielerschutz Rechnung tragen. Das diese Bestimmung auch auf das kleine Glücksspiel zukünftig Anwendung finden soll, wird ausdrücklich begrüßt, dennoch wäre auch bei den einzelgenehmigten VLTs eine vergleichsweise, wenn auch wirtschaftlich entschärfte Regelung (da es sich hier ja um Kleingewerbetreibende handelt) dergestalt möglich, dass etwa eine betragsmäßige Begrenzung der Schadenersatzforderung im Gesetz festgeschrieben wird.

Das ho. Ressort ersucht eine derartige Bestimmung aufzunehmen.

i) Letztendlich ist es aus ho. Sicht und im Lichte der europäischen Entwicklung und Judikatur des EuGH, auch zur rechtlichen Absicherung der nunmehr auch für den kleinen Glückspielbereich normierten „Monopolstellung“, (siehe auch Deutschland: Staatsvertrag des Bundes und der Länder) unumgänglich, dass für eine erfolgreiche Prävention im Spielerschutz ein adäquater Prozentsatz der staatlichen Einnahmen für Finanzierung von Forschung, Hilfeeinrichtungen und Prävention zur Verfügung steht, wobei hiebei aus Sicht der Experten ein Beitrag von zumindest 2% der staatlichen Einnahmen zweckgebunden werden soll. Das ho. Ressort ersucht dies im Entwurf einzuarbeiten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt